

# **Anlage zur Finanz- und Gebührenordnung des Fußballverbandes Vorpommern-Greifswald (FVVG)**

## **- Bußgeldkatalog -**

Der Vorstand hat im Umlaufverfahren am 15.12.2025 folgenden Bußgeldkatalog als Anlage zur Finanzordnung beschlossen. Der Umlaufbeschluss wurde in der Sitzung am 08.01.2026 bestätigt.

### **Allgemein**

1. Der Bußgeldkatalog darf nach Beschlusslage des Verbandstages durch den Vorstand festgelegt werden.
2. Sämtliche Bußgelder sollen per Beschluss im Schriftlichen Verfahren gemäß § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung des Landesfußballverbandes M-V (RuVO) festgelegt werden.
3. Für die Beschlüsse gemäß Bußgeldkatalog wird in Anlehnung an die Finanzordnung des Landesfußballverbandes M-V (FiO) eine Gebühr von 15,- EUR erhoben.
4. Die Regelungen der RuVO, insbesondere der §§ 22 und 23, sind zwingend zu beachten.
5. Bei Bestrafungen gegen Schiedsrichter haftet der Verein gemäß § 8 der Schiedsrichterordnung des Landesfußballverbandes M-V (SrO).
6. Wiederholte Vergehen beziehen sich jeweils nur auf das Spieljahr.
7. Die Nichteinhaltung von terminierten Vorgaben des Vorstandes und der Ausschüsse kann mit bis zu 50,- EUR bestraft zu werden.
8. Die Staffelleiter sind befugt, bei Missachtung ihrer Anordnungen und Festlegungen ein Strafgeld in Höhe von bis zu 100,- EUR zu erheben.

### **Spielbetrieb**

Die Sanktionen bestimmen sich nach Spielordnung des Landesfußballverbandes M-V.

- |  |           |
|--|-----------|
| 9. Spielverlegung ohne Genehmigung:  | 80,- EUR  |
|  |           |
| 10. Unterlassene Ergebnismeldung, sowie verspätete Bestätigung des Spiels (über eine Stunde nach Spielende). |           |
| a.) einmalig:  | 25,- EUR  |
| b.) zweimalig:   | 50,- EUR  |
| a.) dreimalig:   | 75,- EUR  |
| b.) viermalig und darüber hinaus:  | 100,- EUR |

12. Unterlassene Meldepflicht von allen Freundschaftsspielen, Feld- und Hallenturnieren.

a.) Junioren:	25,- EUR
b.) Senioren:	50,- EUR
c.) Herren und Frauen:	75,- EUR

13. Nichtteilnahme an allen vom FVV einberufenen Veranstaltungen, die als Pflichtveranstaltungen deklariert werden.

a.) Junioren:	20,- EUR
b.) Senioren:	40,- EUR
c.) Herren und Frauen:	60,- EUR

## Schiedsrichterwesen

Die Sanktionen bestimmen sich insbesondere nach §§ 7, 8 und 15 SrO

14. Absage von Ansetzungen als Schiedsrichter oder Assistent für ein Spiel, das in weniger als 24 Stunden stattfindet ohne ausreichenden Nachweis (bspw. Attest, Arbeitsbescheinigung).

a.) einmalig:	20,- EUR
b.) wiederholt:	50,- EUR

15. Unentschuldigtes Nichtantreten zu Ansetzungen als Schiedsrichter oder Assistent.

a.) einmalig:	50,- EUR
b.) wiederholt:	100,- EUR

Bei übermäßigen Nichtantritt werden explizit weitere Schritte nach § 8 SrO geprüft.

16. Verletzung der Prüfungspflichten, unvollständige Ergänzung und verspätete Übersendung des Spielberichtsbogens sowie das Unterlassen anzeigenpflichtiger Vorgänge.

a.) einmalig:	10,- EUR
b.) wiederholt:	30,- EUR

17. Missachtung rechtmäßiger Anordnungen des Ausschusses.

a.) einmalig:	10,- EUR
b.) wiederholt:	30,- EUR

18. Absage einer pflichtigen Weiterbildung, die in weniger als 24 Stunden stattfindet ohne ausreichenden Nachweis (bspw. Attest, Arbeitsbescheinigung).

a.) einmalig:	20,- EUR
b.) wiederholt:	40,- EUR

19. Unentschuldigtes Fehlen bei einer pflichtigen Weiterbildung.

a.) einmalig:	40,- EUR
b.) wiederholt:	80,- EUR

**20. Nichtabgabe des Hausregeltrainings.**

a.) einmalig:	30,- EUR
b.) wiederholt:	60,- EUR

**21. Leitung eines Spieles ohne Auftrag / Ansetzung (Ausnahme: der angesetzte Schiedsrichter ist nicht angetreten).**

Einmaliger Einsatz ohne Auftrag / Ansetzung:	50,- EUR
Zweimaliger Einsatz ohne Auftrag / Ansetzung:	80,- EUR
Dreimaliger Einsatz ohne Auftrag / Ansetzung:	4 Spieltage Sperre & 100,- EUR

Dies gilt für alle Spiele. Hierzu gehören auch Freundschaftsspiele und alle Hallenturniere der Vereine!

**22. Nichterfüllung der Pflichtspiele ohne plausiblen Grund (bspw. Verletzung, Auslandsjahr).**

Erste Saison:	50,- EUR
Zweite Saison:	80,- EUR
Dritte Saison:	100,- EUR

**Inkrafttreten**

Dieser Bußgeldkatalog tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Sanktionierung von Vergehen erfolgt nach Zeitpunkt des Vergehens, im Zweifel wird der vorherige Bußgeldkatalog angewandt.